

im Jahre 1966, wurde nicht nur die Frage der völkerrechtlichen Stellung solcher Staaten im Allgemeinen, sondern auch deren Mitwirkung in den VN virulent.¹⁰⁶

Auf der Grundlage eines Vorschlages des «24-Ausschusses» regte der GS der VN, U Thant, an, dass die zuständigen Organe der VN eine umfassende Studie über die Merkmale einer UN-Mitgliedschaft erarbeiten sollten, in der Grenzkriterien der Vollmitgliedschaft aufgestellt und sonstige Teilnahmeformen definiert werden sollten, aus denen sowohl die Mikro-Staaten als auch die VN Nutzen ziehen könnten.¹⁰⁷ In der Folge arbeitete das «United Nations Institute for Training and Research» (UNITAR) ein Forschungsprogramm unter dem Titel «*Status and Problems of very small States and Territories*»¹⁰⁸ aus und veröffentlichte die Ergebnisse als UNITAR Series Nr. 3 im Juli 1969.¹⁰⁹ Laut UNITAR sollten diese Einheiten bis zur Erlangung der Unabhängigkeit die Bezeichnung «Miniterritories» führen. In der Folge regten die USA im August 1969 zwei Sondersitzungen des SR der VN über das Problem der Ministstaaten an, der in der Folge auch ein «*Ministate Committee*» zum Studium dieser komplexen Fragestellung einsetzte.¹¹⁰ Da die Beratungen dieses Komitees vertraulich waren, konnten sie von der Wissenschaft aber nicht entsprechend verarbeitet werden.¹¹¹

Die ältere Praxis im Rahmen der «Familie der Vereinten Nationen» zur Frage der Staatsqualität von Kleinststaaten erstreckt sich auf folgende Fragen:

(a) die *Aufnahme* Monacos in die *UNESCO*, San Marinos in die *WHO* und die Zulassung Liechtensteins und San Marinos als Vertragsparteien des IGH-Statuts und damit auf Probleme der Aufnahme von Kleinststaaten in Sonderorganisationen und in den Geltungsbereich des IGH-Statuts;

(b) das *Nichtstellen* von Aufnahmeanträge als UN-Vollmitglieder durch Liechtenstein, Monaco und San Marino;

(c) die *Aufnahme* der Malediven und Barbados als *UN-Vollmitglieder*;

106 Vgl. dazu nachstehend auf S. 64.

107 UN Doc. A/6701/Add. 1, S. 20.

108 UN Doc. UNITAR/EX/8/Annex, S. 8.

109 Vgl. Fn. 55.

110 Vgl. Fn. 17.

111 Für eine der wenigen Ausnahmen siehe *Gunter* (Fn. 17), S. 110 ff.